

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrags zwischen den Eltern (oder Erziehungsberechtigten) und der Kinderkrippe Chinderhuus zum Dischtelfink in Bezug auf den Platz und die Betreuung des Kindes.

Betreuungsvertrag und Reservierung

Das Chinderhuus zum Dischtelfink ist ein Betreuungsort für Kinder ab dem Alter von sechs Monaten. In der Regel wird die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, wobei Geschwister von bereits aufgenommenen Kindern Vorrang haben. Das Chinderhuus zum Dischtelfink behält sich das Recht vor, die Aufnahme von Kindern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Steht ein Krippenplatz für das gewünschte Eintrittsdatum zur Verfügung, wird den Eltern ein schriftlicher Betreuungsvertrag zur Unterzeichnung vorgelegt. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären die Eltern zugleich den Beitritt zum Trägerverein des Chinderhuus zum Dischtelfink. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder richten sich nach den Vereinsstatuten.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags sind die Gebühren für den ersten Betreuungsmonat zwei Wochen vor Betreuungsbeginn zu bezahlen. Die Höhe der Betreuungsgebühren wird in der Tarifordnung festgehalten. Im Gegenzug verpflichtet sich das Chinderhuus zum Dischtelfink, die Betreuungsplätze zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen. Treten die Eltern noch vor dem Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe vom Betreuungsvertrag zurück, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des ersten Betreuungsbeitrags. Dieser wird vom Chinderhuus zum Dischtelfink als Unkostenpauschale für das Freihalten der Betreuungsplätze einbehalten.

Gebühren und Zahlungsmodalitäten

Die **Betreuungsgebühren** des Chinderhuus zum Dischtelfink werden in der Tarifordnung festgehalten. Die Betreuungsgebühren sind in monatlichen Beiträgen jeweils **im Voraus** zu bezahlen. Tritt das Kind während des laufenden Monats in das Chinderhuus zum Dischtelfink ein, wird der erste Monatsbeitrag entsprechend den restlichen Tagen des Monats berechnet (pro rata temporis).

Einzelne **Monatsbeiträge** werden nicht in Rechnung gestellt, sondern sind selbständig per Dauerauftrag zu überweisen. Eltern, die ihre Monatsbeiträge wiederholt zu spät oder gar nicht überweisen, werden gemahnt. Stehen zwei Monatsbeiträge offen, hat das Chinderhuus zum Dischtelfink das Recht, den betroffenen Betreuungsplatz sofort zu sperren oder den Betreuungsvertrag zu kündigen und per sofort die betroffenen Betreuungsplätze neu besetzen. Die Betreuungsgebühren sind jedoch weiterhin geschuldet. Für die betroffenen Eltern besteht während der dreimonatigen Kündigungsfrist weiterhin die Zahlungspflicht; sie haben allerdings kein Anrecht mehr auf die Betreuungsplätze.

Betreuungsverhältnis

Mit dem Eintritt des Kindes in das Chinderhuus zum Dischtelfink am ersten Betreuungstag, beginnt die **Eingewöhnungszeit**. Während der Eingewöhnungszeit wird das Kind ganz oder teilweise von den Eltern im Tagesablauf in der Krippe begleitet und schrittweise der Obhut des Chinderhuus zum Dischtelfink übergeben. Dauer und Umfang der Eingewöhnung richtet sich nach der Absprache zwischen den Eltern und der Krippenleitung. Die Eingewöhnungszeit wird den Eltern normal verrechnet. Die Eingewöhnungszeit dauert grundsätzlich nicht länger als 4 Wochen.

Mit dem ersten Tag der Eingewöhnung beginnt auch die **zweimonatige Probezeit**. Die Eltern können während der Probezeit, unabhängig vom Stand der Eingewöhnung, den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist kündigen. Die Eltern sind in diesem Fall die Betreuungsgebühr vom ersten Tag der Eingewöhnung bis zum Ende des Monats, in dem die Eltern den Betreuungsvertrag gekündigt haben – mindestens jedoch einen ganzen Monatsbeitrag - zur Zahlung schuldig.

Ferien oder Abwesenheiten sollten der Krippenleitung frühzeitig bekanntgegeben werden. Die Betreuungsgebühren werden durch individuelle Ferien oder Abwesenheiten nicht gemindert.

Mindestbetreuung

Um den Kindern eine gewisse Geborgenheit und familiäre Situation zu ermöglichen, werden Mindestbelegungszeiten festgelegt. Diese sind in der Tarifordnung spezifiziert. In begründeten Fällen behält sich die Krippenleitung das Recht vor, von dieser Praxis abzuweichen.

Kündigung und Vertragsänderung

Die gegenseitige Kündigungsfrist für einen Betreuungsplatz beträgt nach Ablauf der Probezeit drei Monate jeweils auf ein Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail direkt an die Krippenleitung zu erfolgen. Der Eingang der Kündigung wird umgehend bestätigt.

Eine **Verringerung der Betreuungszeit** muss jeweils drei Monate im Voraus auf das Ende eines Monats mitgeteilt werden. Die Verringerung muss schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Eine Erhöhung der Betreuungszeit ist jederzeit möglich, vorausgesetzt die Auslastungssituation lässt die Erhöhung zu. Die Erhöhung der Betreuungszeit wird erst mit der schriftlichen Zusicherung des Chinderhuus zum Dischtelfink wirksam.

Versicherung, Haftung und Krankheiten

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände im Eigentum des Kindes oder dessen Eltern wird keine Haftung übernommen. Für Beschädigungen, die durch das Kind verursacht werden, haften die Eltern. Durch Krankheit oder Unfall verursachte Unkosten gehen voll zu Lasten der Eltern.

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinderkrippe nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann und weil die anderen Kinder und das Personal vor einer Ansteckung geschützt werden müssen.

Die Eltern sind verpflichtet, der Pädagogischen Leitung den **Impfstatus des Kindes** vollständig und wahrheitsgemäss durch Vorlegen des Impfausweises anzugeben. Gemäss den Weisungen des Kantons Basel-Landschaft, behält sich das Chinderhuus zum Dischtelfink das Recht vor, in begründbaren Fällen nicht oder unzureichend geimpfte Kinder vorübergehend den Krippenbesuch zu verwehren. Im Falle von Masern sind dies beispielsweise mindestens zwei Wochen gemäss Weisung des Kantonsarztes. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung der Monatsbeiträge.

Verletzte Kinder (Armbruch, Beinbruch, etc.) dürfen in die Krippe nach Absprache mit der Krippenleitung gebracht werden. Es ist Sache der Krippenleitung zu entscheiden, ob der Besuch der Krippe zumutbar ist. Das Chinderhuus zum Dischtelfink lehnt jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ungültig sein oder werden, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, oder sollte eine Lücke in diesem Vertrag hervortreten, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Binningen BL.

Chinderhuus zum Dischtelfink

Der Vorstand